



Kolingasse 11, Tür 15, 1090
Wien
Tel.: 0043 / 1 / 310 97 17
Fax: 0043 / 1 / 405 95 69
kanzlei@rechtsanwalt-

R e c h t s a n w a l t
DR. IUR. MAG. RER. SOC. OEC. GEORG PRCHLIK

An die
KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

EINSCHREIBEN

vorab per Email

Wien, am 24.03.2024

Beschwerdeführer:

[REDACTED]

vertreten durch:

Dr. Mag. GEORG PRCHLIK
Rechtsanwalt
Kolingasse 11/Tür15
1090 Wien
R-Code 131 171

Vollmacht erteilt

Beschwerdegegner:

1. ORF Österreichischer Rundfunk
Würzburgergasse 30
1136 Wien
2. Mag. Roland Weißmann
Generaldirektor
p.A. Österreichischer Rundfunk
Würzburgergasse 30
1136 Wien

BESCHWERDE

wegen:

**§ 36 Abs 1 Z 1 lit b, § 37 Abs 1 iVm
§ 4 Abs 1 Z 1, Z 2, 11, Z 14, Z 17, Z 18,
§ 4 Abs 5,
§ 10 Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 7
§ 13 Abs 1, Abs 3 Z 3, Z 6, Z 7
ORF-G**

I. SACHVERHALT

Am **12.2.2024** strahlte der ORF in der Sendung „**ORF III aktuell**“ einen Beitrag namens „Fakten mit Profil“ aus. Es handelt sich um eine wöchentliche Rubrik, in der Mitarbeiter der Zeitschrift „Profil“ in „ORF III aktuell“ eingeladen werden, um dem eigenen Anspruch nach Aussagen aus dem politischen Umfeld auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Am 12.2.2024 ging es um das Thema WHO-Pandemievertrag. Neben allgemeinen Ausführungen zum Thema WHO-Pandemievertrag wurde ein Artikel des online-Mediums tkp.at vom **7.3.2023** (im Folgenden: „tkp.at-Artikel“) behandelt.

Als der tkp.at-Artikel veröffentlicht wurde, gab es nur den so genannten „Zero-Draft“ des WHO-Pandemievertrags vom 1.2.2023. Zwischen der Veröffentlichung des Artikels und dem „Faktencheck“ wurden vier weitere Draft-Versionen des Pandemievertrags veröffentlicht (22.5.2023¹, 2.6.2023², 16.10.2023³, 30.10.2023⁴). Zudem rückten zusätzlich zum Pandemievertrag auch die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV bzw. englisch IHR) immer mehr ins Licht der kritischen Aufmerksamkeit, juristische Fachartikel wurden veröffentlicht und mehrere Staaten äußerten ihre Kritik an den beiden WHO Rechtstext-Entwürfen. Tkp.at veröffentlichte nach dem Artikel vom 7.3.2023 zahlreiche weitere, in denen aktuellere Entwicklungen mit einbezogen wurden. Auf Rückfrage erteilt Dr. Peter F. Mayer, Herausgeber von tkp.at, die Auskunft, dass er von „Profil“ am **7.2.2024** um 16:18 einen umfassenden Fragenkatalog erhielt, den er bis 8.2.2024 um 18:00 zu beantworten hätte.

II. BEGRÜNDUNG

Exklusive Rubrik für die Zeitschrift Profil

Unter der Rubrik „Fakten mit Profil“ lädt „ORF III aktuell“ wöchentlich exklusiv Mitarbeiter der Zeitschrift „Profil“ ein. Aufgrund der Darstellung durch den ORF entsteht bei den Zusehern der Eindruck, die Zeitschrift wäre in besonderem Maße kompetent Aussagen aus dem politischen Umfeld auf deren Wahrheitsgehalt zu prüfen. In der Einblendung wird der Titel der Rubrik „Fakten mit Profil“ mit dem Untertitel „Recherchen von faktiv und ORF III“ eingebendet.

Einordnung:

Der so genannte Faktencheck erfolgt regelmäßig mit einem Medium, dem dadurch eine Sonderstellung eingeräumt wird. Profil und ORF geben vor, in der Lage zu sein, Inhalte anderer Medien auf deren Wahrheitsgehalt prüfen zu können, was impliziert, dass Profil zugeschrieben wird, höherwertiger zu sein als die „faktengecheckten“ Medien. Es ist zu prüfen, ob es sich dabei um Schleichwerbung handelt. (Insbesondere § 13 Abs 1, Abs 3 Z 4, Z 6, Z 7 ORF-G)

¹ https://healthpolicy-watch.news/wp-content/uploads/2023/05/DRAFT_INB_Bureau-text_22-May.pdf

² https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb5/A_INB5_6-en.pdf

³ https://healthpolicy-watch.news/wp-content/uploads/2023/10/advance-DRAFT_Negotiating-Text_INB-Bureau_16-Oct-2023.pdf

⁴ https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb7/A_INB7_3-en.pdf

Anspruch an die Rubrik

Die Moderatorin, Elisabeth Vogel, leitete den betreffenden Beitrag mit „Es ist wieder Zeit für Fakten mit Profil, unserem wöchentlichen Faktencheck, in dem wir die Aussagen von Politikerinnen und Politikern oder aus dem politischen Umfeld **genau unter die Lupe nehmen** und **auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen**. Heute geht es um den sogenannten Pandemievertrag der Weltgesundheitsorganisation WHO. Warum derzeit rund um diese Abkommen einige **Falschmeldungen** kursieren, das besprechen wir jetzt.“ Damit wird der Eindruck der Objektivität und der Kompetenz erweckt. Die Sendung legt also aus der Sicht der Zuseher einen hohen Maßstab an die Inhalte, wird doch damit behauptet, man wäre in der Lage, die nachfolgenden Aussagen auf den Wahrheitsgehalt zu überprüfen und darüber die Wahrheit zu berichten. Der Chef des „Faktenchecks“ der Zeitschrift Profil, Jakob Winter, wird als der Mann dargestellt, der die Wahrheit weiß.

Einordnung:

Frau Vogels Aussage, es wären Falschmeldungen im Umlauf, zeigt einen gewissen „Bias“ in Bezug auf den kommenden Faktencheck. Die Deutungshoheit, ob es sich bei den Inhalten des Artikels von tkp.at um „die Wahrheit“ handelt, wird der Zeitschrift „Profil“ zugeschrieben. „ORF III aktuell“ startet bereits mit dem „Ergebnis“. (Insbesondere § 4 Abs 5, § 13 Abs 3, Z 7 und § 10 Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 7 ORF-G)

An dieser Stelle ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich bei einem Faktenchecker nach der eigenen Einschätzung Jakob Winters, die dieser im Verfahren 113 Hv 97/23x / LG f. Strafsachen Wien gegeben hat, keineswegs um einen Mann handelt, der „die Wahrheit weiß“; Jakob Winter hat bei seiner Aussage im genannten Verfahren vielmehr ausdrücklich festgehalten (Potokoll S. 5):

„Faktenchecker machen grundsätzlich dasselbe wie Journalisten; sie recherchieren, fragen Experten und treffen bzw. erstellen aufgrund dieser Informationen Einschätzungen und Analysen.“

Im Gegensatz zu dem vom ORF offenkundig bewusst vermittelten Eindruck kann die Deutungshoheit, ob es sich bei den Inhalten des Artikels von tkp.at um „die Wahrheit“ handelt, nicht bei den „Faktencheckern“ des Profils liegen.

Einleitung: Allgemeines zum Thema

Nach der Einleitung fragt die Moderatorin Jakob Winter, was der Pandemievertrag genau sei und was darin geregelt sei. Winter antwortet, dass es **den Vertrag noch nicht gebe** und er gerade in Verhandlung sei. Der Vertrag sei die Antwort der WHO auf die Corona-Pandemie. Es habe Kritik am weltweiten Pandemie-Management gegeben, da die Impfstoffe global nicht gerecht verteilt worden seien und die **Abstimmung zwischen den Staaten** nicht ideal verlaufen sei. Der Pandemievertrag solle all das adressieren. Als grobes Ziel des Pandemievertrags sollten einerseits für die gerechte globale Verteilung von Impfstoffen und die **Gestaltung der Patente** verbindliche Regeln geschaffen werden und andererseits wolle die WHO die Staaten

auch stärker verpflichten, etwa ein Früherkennungssystem für neuartige Erregertypen aufzubauen, um präventive Maßnahmen auf der ganzen Welt ergreifen zu können. Winter führt aus, dass der Vertrag noch nicht beschlossen sei und selbst wenn er irgendwann beschlossen wird, dann **müsste Österreich** als eines von 194 stimmberechtigten Mitgliedsländern der WHO dem Vertrag **zuerst zustimmen**.

Einordnung:

Der so genannte „Zero-Draft“ des Pandemievertrags stammt vom 1.2.2023⁵. Mittlerweile gibt es 4 weitere Drafts, der letzte datiert mit 30.10.2023⁶. Relevant ist jedoch **nicht nur der Pandemievertrag**, sondern auch die Änderung der **internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR)**⁷. Beide Regulative sollen planmäßig im Mai 2024 in der 77. Weltgesundheitsversammlung (WHA) beschlossen werden, wobei für die beiden Rechtstexte in der WHA unterschiedliche Quoren und auf Ebene der Mitgliedsstaaten unterschiedliche Mechanismen zur Umsetzung in nationales Recht gelten.

- Der Pandemievertrag ist nach Art. 19, 20 WHO-Verfassung zu behandeln; er bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der WHA und muss zu seiner Gültigkeit in Österreich innerhalb von 18 Monaten nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts (somit gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG unter Mitwirkung des Nationalrats) **ratifiziert** werden.
- Die Änderungen der IHR unterfallen dagegen Art. 21 lit a WHO-Verfassung; sie bedürfen gemäß Art. 22 WHO-Verfassung nur einer einfachen Mehrheit in der WHA und treten in Österreich **automatisch** in Kraft, wenn Österreich dies nicht durch eine innerhalb von 10 Monaten abzugebende Zurückweisungserklärung verhindert.

Der Pandemievertrag und die Änderung der IGV befinden sich derzeit im Verhandlungsstadium. Es stellt sich die Frage, wer hier im Namen Österreichs verhandelt. Es sind nicht die gewählten Vertreter, sondern Delegierte der EU^{8,9,10,11}.

Es trifft also nicht zu, dass es „den“ Vertrag noch gar nicht gäbe, denn es sind **zwei** Regulative (nicht nur eines) relevant, die zwar beide derzeit in Verhandlung sind, von denen allerdings bereits mehrere Versionen **auf der Seite der WHO veröffentlicht** worden sind. Andernfalls könnten vor allem Entwicklungsländer auch keine Kritik daran üben, dass insbesondere die **Patente nach wie vor** einer gerechten Versorgung aller Mitgliedstaaten entgegenstehen. Durch die bisherigen Entwürfe werden aber - entgegen der Darstellung von Jakob Winter - gerade **Patente** nicht im Sinne der Entwicklungsländer geregelt (Access and Benefit Sharing,

5 https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb4/A_INB4_3-en.pdf

6 https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb7/A_INB7_3-en.pdf

7 https://apps.who.int/gb/wgihr/pdf_files/wgihr1/WGIHR_Compilation-en.pdf

8 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/EU/122966> unter RAT: 15307/22 „Negotiations for an international agreement on pandemic prevention, preparedness and response, as well as complementary amendments to the International Health Regulations (2005) - Information from the Presidency and the Commission“

9 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0451>

10 [https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHASSA2/SSA2\(5\)-en.pdf](https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHASSA2/SSA2(5)-en.pdf)

11 [https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/EB150/B150\(3\)-en.pdf](https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/EB150/B150(3)-en.pdf)

„ABS-Mechanismus“). Dabei ist zu erwähnen, dass unter der gerechten Verteilung („commodity distribution“) nicht etwa gleiche Gesundheit für alle anstrebt wird, sondern lediglich die gleiche Verteilung von Pharmaprodukten.

Winter erwähnt zwar am Rande, dass die WHO die Staaten „stärker verpflichten“ wolle und nennt als Beispiel „ein Früherkennungssystem für neuartige Erregertypen“, was der demokratiepolitischen Tragweite nicht einmal im Ansatz gerecht wird. Zu den gravierendsten Änderungen gehört, dass die WHO statt wie bisher **Empfehlungen** auszusprechen, die Staaten künftig durch **rechtlich bindende Vorschriften** - noch dazu in einem erweiterten Zuständigkeitsbereich und mit erweiterten Kompetenzen - zu weitreichenden Maßnahmen (z.B. Lockdowns, Impfpflicht) verpflichten können soll. Das ist umso kritischer, als etwa der amtierende WHO-Generaldirektor Tedros Ghebreyesus im Mai 2022 in einer geheimen Abstimmung in der Weltgesundheitsversammlung gewählt wurde - als einziger Kandidat, was einem typischen Wahlmodus in der WHO entspricht. In Anbetracht der weitreichenden Kompetenzen, die diesem Amt zukünftig zukommen sollen - Ausrufung von PHEICs (Public Health Emergencies of International Concern) im Alleingang durch den Generaldirektor, die nur durch den Generaldirektor selbst beendet werden können und jene Staaten, die sich durch Ratifikation oder Unterlassen eines Vetos dazu verpflichtet haben, rechtlich binden - ein eklatanter Eingriff in die demokratischen Rechte der Bevölkerungen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die WHO wesentlich aus zweckgebundenen Beiträgen (Staaten oder private Organisationen) finanziert¹². **Dass ein Eingriff in die Grundrechte durch einen internationalen Vertrag nicht erfolgen kann, ist ein Irrtum: Wie die Konkurrenz zwischen Grundrechten und vertraglichen Verpflichtungen aufzulösen ist, ist bis heute nicht ausjudiziert.** (Nada case and Al-Dulimi case^{13,14})

Wann sonst sollten in einer demokratischen Gesellschaft solche wesentlichen Änderungen der Rechtslage öffentlich diskutiert werden, als während den laufenden Verhandlungen? Wartet man, bis sich alle anderen Verhandlungsteilnehmer in die finalen Abstimmungstexte eingebracht haben, bleibt nur noch die Akzeptanz bzw. das Unterlassen eines Vetos einerseits oder die Ablehnung der Rechtstexte in ihrer Gesamtheit.

Die Behauptung Winters, Österreich müsse zuerst (in der WHA) zustimmen, könne also durch Unterlassen der Zustimmung (ein Nein-Votum in der WHA) Pandemievertrag und IGV-Änderung verhindern, ist unzutreffend. Österreich hat ein Stimmrecht in der Weltgesundheitsversammlung (eine Stimme, wie auch die anderen Staaten) und kann aufgrund der zahlreichen Mitgliedsstaaten und der vorgegebenen Quoren eine Annahme des Pandemievertrags in der WHA praktisch nicht verhindern.

Nach der Abstimmung in der WHA muss der Pandemievertrag zu seinem Wirksamwerden auf nationaler Ebene ratifiziert werden. Das gilt allerdings nicht für die Änderung der IGV, die automatisch in Kraft tritt, so Österreich nicht binnen 10 Monaten ein Veto erklärt.

(Insbesondere § 4 Abs 1 Z 1, Z 2, Z 11, Z 14, Z 17, Z 18 und § 10 Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 7 ORF-G)

¹² <https://open.who.int/2022-23/contributors/overview/vcs>

¹³ <https://rm.coe.int/the-unsc-sanctions-vs-the-european-convention-on-human-rights/1680a05730>

¹⁴ <https://academic.oup.com/book/1713/chapter-abstract/141318760>

Der geprüfte Artikel

Beim TKP-Artikel, der Gegenstand des „Faktenchecks“ am 12.2.2024 war, handelt es sich um den bereits am 7.3.2023 erschienenen Artikel „Pandemievertrag gibt WHO Kontrolle über Viehbestand und Lebensmittelversorgung“¹⁵. Wie in der Sendung mitgeteilt, wurden Fragen an Dr. Peter F. Mayer als Herausgeber von TKP.at gerichtet und nicht beantwortet. Wie Dr. Peter F. Mayer jedoch auf Anfrage mitteilte, wurden ihm zur Beantwortung der Fragen, für die sich Profil **11 Monate** Zeit gelassen hatte, lediglich die viel zu kurze Frist von **25 Stunden** gewährt. Eine Erwähnung dieses Umstands fand nicht statt, sie wäre aus der Sicht der Zuseherinnen und Zuseher allerdings nötig gewesen, um den einem „Faktencheck“ unterzo- genen Artikel sowie den „Faktencheck“ selbst richtig einordnen zu können.

Einordnung

Die ORF III Zuseherinnen und Zuseher erfahren nichts über die dargestellten zeitlichen Dimensionen, und so muss bei diesen der Eindruck entstehen, es handle sich um einen aktuellen TKP-Artikel, der in gebührender Frist nicht beantwortet wurden. Hinzu kommt, dass sich die Fragen mit den Informationen im Artikel beantworten lassen. Profil tut jedoch so, als sei Dr. Mayer Antworten schuldig geblieben.

Hier nur ein Beispiel aus den Fragen von „Profil“ vom 7.2.2024:

...

Wir bitten Sie um Übermittlung von Belegen für folgende Aussagen:

.....

e. „Sie wollen nicht, dass die Mitgliedsstaaten widersprechen, also muss jeder seine Loyalität zu einer Initiative namens ‘One Health Approach’ bekräftigen, deren Geltungsbereich die Gesundheit von Menschen, Tieren UND Ökosystemen umfasst.“

...

Zu Litera e): Inwiefern „müssen“ Mitgliedsstaaten der von ihnen erwähnten Initiative zu- stimmen? Wer verpflichtet sie dazu?

Im Artikel selbst steht dazu:

Die Vertragsparteien müssen die Bedeutung eines „One-Health-Ansatzes“ bekräftigen, um Gesundheitsgefahren an der Schnittstelle zwischen Tier und Mensch zu erkennen und zu verhindern, „insbesondere zoonotische Übertragungen und Mutationen, und um die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig auszugleichen und zu optimieren.“ (Siehe S. 6)

Mit anderen Worten, ein Mitgliedsstaat, der das Abkommen unterzeichnet, muss zustimmen, die „Krot‘ zu schlucken“. Sie wollen nicht, dass die Mitgliedsstaaten widersprechen, also muss jeder seine Loyalität zu einer Initiative namens „One Health Approach“ bekräftigen, deren Geltungsbereich die Gesundheit von Menschen, Tieren UND Ökosystemen umfasst.

Der von „Profil“ geforderte Beleg für die Aussage "e" ist leicht zu finden, denn er steht in

¹⁵ <https://tkp.at/2023/03/07/pandemievertrag-gibt-who-kontrolle-ueber-viehbestand-und-lebensmittelversorgung/>

dem Textteil bei Punkt 2 im TKP-Artikel, der in der Frage von Profil weggelassen wurde: "Seite 6".

Dr. Mayer zitiert mit Seitenangaben aus dem Zero-Draft, den er noch dazu am Ende des Artikels verlinkt hat.

Ebenso steht im von „Profil“ weggelassenen Teil des Artikel-Zitats bereits die Antwort auf die Frage, inwiefern die Mitgliedstaaten zustimmen "müssen": Bei einem Vertrag handelt es sich um eine freiwillige Verpflichtung der Vertragsparteien zum Vertragsinhalt. Eine Verpflichtung zur Einhaltung eines Vertrags ergibt sich somit aus dem Vertrag.

(Insbesondere § 10 Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 7 ORF-G)

Daher wird innerhalb offener Frist und unterstützt von 120 Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern oder mit solchen in einem Haushalt lebenden Personen, gemäß

§ 36 Abs 1 Z 1 lit b, § 37 Abs 1 iVm
§ 4 Abs 1 Z 1, Z 2, 11, Z 14, Z 17, Z 18,
§ 4 Abs 5,
§ 10 Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 7
§ 13 Abs 1, Abs 3 Z 3, Z 6, Z 7
ORF-G

Beschwerde

an die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH erhoben, und es werden die

Anträge

gestellt,

- a. gemäß § 37 Abs 1 ORF-G festzustellen, dass durch den ausgeführten Sachverhalt Bestimmungen des ORF-G verletzt worden sind und
- b. gemäß § 37 Abs 4 ORF-G zu erkennen, dass der Österreichische Rundfunk die Feststellung der Verletzung online in „ORF III aktuell“ veröffentlicht und erklärt,
 - dass der ORF festhält, dass die Darstellung im allgemeinen Teil der Sendung weder objektiv, noch umfassend war,
 - dass bereits im Mai 2024 zwei Regulative (Pandemievertrag und Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften) in der Weltgesundheitsversammlung beschlossen werden sollen, die in die Souveränität jener Staaten eingreifen, für die sie Gültigkeit entfalten,

- dass Österreich aufgrund der zahlreichen WHO-Mitgliedstaaten und der vorgegebenen Quoren allerdings so gut wie keinen Einfluss auf den Ausgang dieser Abstimmung nehmen kann,
- dass der Pandemievertrag für dessen nationale Gültigkeit in Österreich ratifiziert werden muss, die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften jedoch automatisch in Österreich in Kraft treten, so sie nicht binnen 10 Monaten mittels Veto bekämpft werden,
- dass die Vorgehensweise, einen 11 Monate alten Artikel zu „faktenchecken“, dem betroffenen Medium allerdings nur 25 Stunden zur Stellungnahme einzuräumen und diese Umstände nicht offenzulegen, dem Objektivitätsgebot widerspricht.

24. März 2024

Dr. Bernhard Strehl